



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

Bezirkshauptmannschaft Weiz

→ **Wirtschaftsreferat**

Bearb.: Mag. Max Strommer
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-64617/2025-9

Weiz, am 19.02.2026

Ggst.: Rene Alexander GRABNER,
8190 Miesenbach bei Birkfeld, Dorfviertel 68;
Kfz-Werkstätte - gewerberechtliche Genehmigung;
ÖKM - VH-Tag 05.03.2026.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 05. März 2026, um ca. 11:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle (8190 Miesenbach bei Birkfeld, Dorfviertel 68).

Mit Eingabe vom **05. Februar 2026**, hat Herr Rene Alexander GRABNER, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Kfz-Werkstätte**, auf dem Grundstück Nr. **443/6**, KG **Weighof**, Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld, beantragt.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
 § 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:

Mag. Max STROMMER

bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Josef PAYERHOFER

maschinentechnischer Amtssachverständiger:

DI Erich RAUCH

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Ronald Müllwisch
(elektronisch gefertigt)